Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4721

08. 06. 89

Sachgebiet 4110

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4177, 11/4333 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes

A. Problem

Zur Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland bedarf das geltende Börsengesetz der Anpassung an die sich aus der wachsenden Verflechtung der internationalen Finanzmärkte ergebenden Erfordernisse sowie an neuere technische Entwicklungen. Die EG-Richtlinie vom 22. Juni 1987 zur gegenseitigen Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte ist in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt im wesentlichen die Regierungsvorlage, die insbesondere folgendes vorsieht:

— Ermöglichung eines breit fundierten deutschen Terminmarkts durch Ausweitung des Begriffs des Börsentermingeschäfts und durch Einschränkung der Berufungsmöglichkeit von Privatpersonen auf den Differenz- und Termineinwand, sofern sie über die mit Börsentermingeschäften verbundenen Risiken informiert worden sind.

— Stärkung der Funktion der Kursmakler und der freien Makler durch verbesserte Aufsicht über diese Berufsgruppen und Maßnahmen zur besseren Absicherung der erhöhten Risiken der Börsenteilnehmer.

— Schaffung der Voraussetzungen für die Notierung von Wertpapieren in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit.

- Anpassung des Börsengesetzes an die durch die modernen Kommunikationsmittel geänderten technischen Möglichkeiten, die eine physische Anwesenheit der Börsenteilnehmer in der Börse nicht mehr erfordern.
- Umsetzung der EG-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte, die auf ein vereinfachtes Zulassungsverfahren abzielt, in nationales Recht.

Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere vor:

- Unterstellung des Vertragspartners, der Kaufmann ist, unter eine gesetzliche Banken- oder Börsenaufsicht, wenn Börsentermingeschäfte zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten getätigt werden.
- Verkürzung der Dreijahresfrist für die Information privater Anleger über die Risiken von Börsentermingeschäften nach der ersten Unterrichtung darüber auf ein Jahr, danach Beibehaltung des Dreijahreszeitraums.
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Aktualität der Börsenzulassungsprospekte.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Untersagung von Börsentermingeschäften auf der Grundlage von Indizes.
- Durchgängige Verkürzung der Dreijahresfrist für die Information privater Anleger über die mit Börsentermingeschäften verbundenen Risiken auf ein Jahr.
- Informationsverpflichtung des Vertragsteils, der Kaufmann ist, gegenüber dem Nichtkaufmann, wenn eine von diesem für ein Finanztermingeschäft geleistete Sicherheit zu mehr als die Hälfte verbraucht ist.

D. Kosten

Keine Kosten für Bund und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes. Bei Bundesländern mit größeren Börsenplätzen kann durch die Börsenaufsicht ein geringfügiger Mehraufwand für Personal- und Sachkosten erforderlich werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4177 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung zu fassen:

   Unbeschadet der Notwendigkeit sonstiger Änderungen des Börsenrechts oder einer grundlegenden Strukturreform der deutschen Börsen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Entwicklung der deutschen Wertpapierbörsen, der Deutschen Terminbörse und des außerbörslichen Wertpapierhandels sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Märkten sorgfältig zu beobachten. Sollten sich Entwicklungen ergeben, die die Qualität der amtlichen Kurse der Wertpapierbörsen und damit den Anlegerschutz der privaten Anleger beeinträchtigen, so sollten von der Bundesregierung Vorschläge zur Änderung des Börsengesetzes vorgelegt werden, durch die derartige Auswirkungen verhindert werden können.

Bonn, den 31. Mai 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Fell**	**Dr. Solms**	**Dr. Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes — Drucksache 11/4177 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Börsengesetzes	**Änderung des Börsengesetzes**
Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:	Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Landesregierung" durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde)" zu ersetzen.
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) *Die zuständige oberste Landesbehörde* übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus (Börsenaufsichtsbehörde)."	**b)** Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes übt die Börsenaufsichtsbehörde aus."
b) In Absatz 3 werden die Worte „der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane" durch die Worte „der Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.	**c)** In Absatz 3 werden die Worte „der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane" durch die Worte „der Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Mit Zustimmung des Bundesrates kann für einzelne Börsen" durch die Worte „Für einzelne Börsen kann" ersetzt.	2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Börsenvorstand bestellt die Geschäftsführung und erläßt eine Geschäftsordnung."	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel" durch die Worte „Die zur Teilnahme am Börsenhandel" ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die übrigen Börsenbesucher" durch die Worte „die übrigen zugelassenen Personen" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.	4. unverändert
5. § 5 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: „1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel,". b) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.	5. unverändert
6. § 6 Satz 3 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 7 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung durch den Börsenvorstand erforderlich. Zum Börsenhandel gehören auch Geschäfte über zugelassene Gegenstände, die durch Übermittlung von Willenserklärungen durch elektronische Datenübertragung börsenmäßig zustande kommen." b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt: „Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert." c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt: „2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist und 3. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften im Sinne des Absatzes 2, die an der Börse und außerhalb der Börse abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Aufgabegeschäften und der Kursdifferenzen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum dient. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach Art und Umfang der erstrebten oder ausgeübten Geschäftstätigkeit und nach der Zahl der für das antragstellende Unternehmen zuzulassenden natürlichen Personen, die im Sinne von Nummer 1 berechtigt sind, selbständig Geschäfte abzuschließen. Es dürfen höchstens fünfhunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens einhunderttausend Deutsche Mark als Sicherheit gefordert werden; es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden. Die Sicherheit ist durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch eine Kautionsversicherung zu leisten."	
d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.	
e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.	
f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:	
„(7) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten können freie Makler auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 entspricht."	
g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 7" gestrichen.	
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:	8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
„§ 8a	„§ 8a
(1) Kursmakler und freie Makler, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die börslichen als auch auf die außerbörslichen Geschäfte.	(1) unverändert
(2) Die Kursmakler und freien Makler haben der Börsenaufsichtsbehörde jeweils vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Die Börsenaufsichtsbehörde hat ferner mindestens zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie auf die als Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Makler. Die Prüfung soll in der Regel keinen länger als fünf Börsentage zurückliegenden Zeitraum um-	(2) Die Kursmakler und freien Makler haben der Börsenaufsichtsbehörde jeweils vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Die Börsenaufsichtsbehörde hat ferner mindestens zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie auf die als Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Makler. Die Prüfung soll in der Regel keinen länger als fünf Börsentage zurückliegenden Zeitraum um-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fassen. Die Börsenaufsichtsbehörde soll sich für diese Prüfungen eines von ihr bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer von ihr bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die dafür anfallenden Kosten sind von den zu prüfenden Personen zu tragen. Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde und von ihr bestellten Wirtschaftsprüfer können die Geschäftsräume des Maklers für Prüfungen nach dieser Vorschrift während der üblichen Geschäftszeiten betreten.	fassen. Die Börsenaufsichtsbehörde soll sich für diese Prüfungen eines von ihr bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer von ihr bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die dafür anfallenden Kosten sind von den zu prüfenden Personen zu tragen. Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde und von ihr bestellte Wirtschaftsprüfer können die Geschäftsräume des Maklers für Prüfungen nach dieser Vorschrift während der üblichen Geschäftszeiten betreten. **Haben sich Tatsachen ergeben, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist der Börsenvorstand zu unterrichten, sofern er für diese Entscheidung zuständig ist.**
(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere 1. Anordnungen über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen erlassen und 2. Auskünfte und Einsichtnahme in Daten verlangen, die sich aus dem Handel und der Geschäftsabwicklung der Makler ergeben.	(3) unverändert
(4) In der Börsenordnung können Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Makler erlassen werden.	(4) unverändert
(5) Die Überwachung der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu leistenden Sicherheiten obliegt der Börsengeschäftsführung. Diese kann zu diesem Zweck von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung erheblicher negativer Kursdifferenzen verlangen.	(5) unverändert
(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde bei einer Prüfung nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung."	(6) unverändert
9. § 9 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt. b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „alle Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel" durch die Worte „alle zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen" ersetzt. c) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.	9. unverändert
10. In § 28 wird die Angabe „§ 53" durch die Angabe „§ 53 Abs. 1" ersetzt.	10. unverändert
11. § 29 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden die Worte „den Börsensekretären" durch die Worte „den Börsengeschäftsführern" ersetzt.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Der Börsenvorstand kann beschließen, daß bestimmte Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit notiert werden."	
12. In § 30 Abs. 4 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.	12. § 30 **wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesregierung" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.** **b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:** **„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler, ferner über ihre Bestellung und Entlassung, die Organisation ihrer Vertretung und ihr Verhältnis zum Staatskommissar und zu den Börsenorganen zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen."** **c)** In Absatz 4 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde" ersetzt.
13. § 32 *Abs. 1* wird wie folgt geändert:	13. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Kursmakler dürfen während der Börsenzeit nur in den ihnen zugewiesenen Waren oder Wertpapieren handeln."	a) unverändert
b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3" durch die Angabe „Sätze 1 und 2" ersetzt.	b) unverändert
	c) In Absatz 3 werden die Worte „die Landesregierung Ausnahmen zuläßt" durch die Worte „Ausnahmen zugelassen werden" ersetzt.
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über die Sicherheitsleistung sind auf die Kursmakler entsprechend anzuwenden."	**d)** Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über die Sicherheitsleistung sind auf die Kursmakler entsprechend anzuwenden."
14. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Der Kursmakler hat ein Tagebuch zu führen, dessen Seiten börsentäglich zu numerieren und mit einem Abschlußvermerk zu versehen sind."	14. unverändert

Entwurf

15. In § 36 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassungsstelle hat dem Emittenten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts auszustellen; etwaige Befreiungen im Hinblick auf einzelne Angaben oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben sind mit Begründung anzugeben. Beantragt der Emittent die Zulassung der Wertpapiere auch an Börsen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so hat er den zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten den Entwurf des Prospekts, den er in diesen Mitgliedstaaten verwenden will, zu übermitteln."

16. In § 39 wird nach Absatz 3 angefügt:

„(4) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Inland an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt wird."

17. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dessen Aktien zur amtlichen Notierung in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates einzuholen."

18. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere sowohl bei einer Börse in diesem Mitgliedstaat als auch bei einer inländischen Börse, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. unverändert

16. In § 39 wird nach Absatz 3 angefügt:

„(4) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Inland an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt wird. **Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden."**

17. unverändert

18. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere **gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig** sowohl bei einer Börse in diesem Mitgliedstaat als auch bei einer inländischen Börse, so hat

Entwurf

des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt die Zulassungsstelle den Prospekt nach Absatz 1 Satz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates anläßlich eines öffentlichen Angebots der zuzulassenden Wertpapiere gebilligt worden ist und der Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dieser Billigung gestellt wird.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wann der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll. **§ 39 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
19. Die Abschnitts-Überschrift vor § 50 wird wie folgt gefaßt: „IV. Terminhandel".	19. unverändert
20. § 50 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:	
„(1) Börsentermingeschäfte bedürfen, soweit sie an der Börse abgeschlossen werden (Börsenterminhandel), der Zulassung durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Zu den Börsentermingeschäften gehören auch Geschäfte, die wirtschaftlich gleichen Zwecken dienen, auch wenn sie nicht auf Erfüllung ausgerichtet sind.	
(2) Vor der Zulassung nach Absatz 1 hat der Börsenvorstand die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen.	
(3) Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise gutachtlich zu hören."	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:	
„(6) Wird bei Börsentermingeschäften ein Börsenpreis amtlich festgestellt, so sind die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend anzuwenden."	
21. In § 52 werden die Worte „den Bundesrat" durch die Worte „aufgrund des § 63" ersetzt.	21. unverändert
22. § 53 wird wie folgt gefaßt:	22. § 53 wird wie folgt gefaßt:
„§ 53	„§ 53
(1) Ein Börsentermingeschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende Kaufleute beteiligt sind, die	(1) unverändert
1. in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder	
2. nach § 36 des Handelsgesetzbuchs, im Falle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach der für sie maßgebenden gesetzlichen Regelung, nicht eingetragen zu werden brauchen oder	
3. nicht eingetragen werden, weil sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.	
Als Kaufleute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher gewerbsmäßig oder berufsmäßig Börsentermingeschäfte betrieben haben oder zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren.	
(2) Ist nur einer der beiden Vertragsteile Kaufmann im Sinne des Absatzes 1, so ist das Geschäft verbindlich, wenn der Kaufmann den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich darüber informiert, daß	(2) Ist nur einer der beiden Vertragsteile Kaufmann im Sinne des Absatzes 1, so ist das Geschäft verbindlich, wenn der Kaufmann **einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht untersteht und** den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich darüber informiert, daß

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
– die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;	– die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
– das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;	– das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
– Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;	– Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;
– sich das Verlustrisiko erhöht, wenn	– sich das Verlustrisiko erhöht, wenn
zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder	zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder
die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.	die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung **oder eine Rechnungseinheit** lautet.
Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist vom anderen Teil zu unterschreiben. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Kaufmann den anderen Teil unterrichtet hat, so trifft den Kaufmann die Beweislast.	Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist vom anderen Teil zu unterschreiben. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; **nach der ersten Unterrichtung ist sie jedoch nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.** Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Kaufmann den anderen Teil unterrichtet hat, so trifft den Kaufmann die Beweislast.
(3) Auf Börsentermingeschäfte in Waren mit Ausnahme von Edelmetallen ist Absatz 2 nicht anzuwenden."	(3) unverändert
23. § 54 wird aufgehoben.	23. unverändert
24. In § 55 wird die Angabe „§§ 52 bis 54" durch die Angabe „§§ 52 und 53" ersetzt.	24. unverändert
25. In § 56 wird die Angabe „§§ 52 bis 54" durch die Angabe „§§ 52 und 53" ersetzt.	25. unverändert
26. § 58 wird wie folgt gefaßt: „§ 58 Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften kann von demjenigen, für den das Geschäft nach den §§ 53 und 57 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, ist § 56 entsprechend anzuwenden."	26. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
27. § 61 wird wie folgt gefaßt: „§ 61 Aus einem Börsentermingeschäft können ohne Rücksicht auf das darauf anzuwendende Recht keine weitergehenden Ansprüche, als nach deutschem Recht begründet sind, gegen eine Person geltend gemacht werden, 1. für die das Geschäft nach § 53 nicht verbindlich ist, 2. die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inland hat und 3. die im Inland die für den Abschluß des Geschäfts erforderliche Willenserklärung abgegeben hat."	27. unverändert
28. § 63 wird wie folgt gefaßt: „§ 63 Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Börsentermingeschäfte verbieten oder beschränken oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist."	28. unverändert
29. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Aktien oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des Unternehmensberichts oder des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind."	29. unverändert
30. In § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend."	30. unverändert
31. § 96 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „und IV." gestrichen. b) Absatz 3 wird aufgehoben.	31. unverändert
32. In § 97 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt: „(3) Jahresabschlüsse gemäß § 8 a Abs. 2 haben Makler erstmals für das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr vorzulegen."	32. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 2
	Aufhebung der Vorschriften
	Die Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4114/1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
Artikel 2	Artikel **3**
Berlin-Klausel	**Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.
Artikel 3	Artikel **4**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. August 1989** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Fell, Dr. Solms und Dr. Wieczorek

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes — Drucksachen 11/4177, 11/4333 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 134. Sitzung am 16. März 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 26. April 1989 beraten, während sich der Rechtsausschuß am 31. Mai 1989 mit dem Gesetzentwurf befaßt hat. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 15. März, 10. Mai sowie abschließend am 31. Mai 1989 beraten. Am 19. April 1989 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

1. Wesentlicher Inhalt der Regierungsvorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet zwei Komponenten: Zum einen soll der Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland durch Anpassung des Börsengesetzes an die gewachsene und weiterhin zunehmende Verflechtung der internationalen Finanzmärkte sowie an die technische Entwicklung im Bereich der modernen Kommunikationsmittel gestärkt, zum anderen soll die EG-Richtlinie vom 22. Juni 1987 zur gegenseitigen Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte in deutsches Recht umgesetzt werden.

a) Maßnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland

Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen breit fundierten Terminmarkt

Von besonderer Bedeutung ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Markt für Optionen und Futures in der Bundesrepublik Deutschland. Damit soll die Errichtung einer deutschen Terminbörse ermöglicht werden, nachdem Termingeschäfte an den großen ausländischen, insbesondere an den angelsächsischen Finanzplätzen seit langem in großem Umfang getätigt werden und der Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland durch das bisherige Fehlen der genannten Rahmenbedingungen im internationalen Wettbewerb benachteiligt ist. Im einzelnen sollen

— der Begriff des Börsentermingeschäfts erweitert werden, wobei die bisherige Beschränkung dieses Begriffs auf Waren und Wertpapiere entfallen, von einer abschließenden Begriffsbestimmung aber abgesehen werden soll,

— der Kreis der Personen, der rechtsverbindlich Börsentermingeschäfte betreiben kann, erweitert werden, indem bei Privatpersonen die Berufungsmöglichkeit auf den Differenz- und Termineinwand entfallen soll, sofern sie über die mit Börsentermingeschäften verbundenen typischen Risiken unterrichtet worden sind und diese Unterrichtung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Anforderungen an die privaten Anlegern zu gebenden Informationen über die Risiken derartiger Kontrakte sind im Gesetzentwurf umschrieben. Börsentermingeschäfte zwischen Vollkaufleuten sollen wie bisher generell verbindlich sein.

Verbesserte Aufsicht über die Makler und Beschränkung des Handels der Kursmakler, Maßnahmen zur Absicherung der erhöhten Risiken bei den Börsenteilnehmern

Zur Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der deutschen Börsen sieht der Gesetzentwurf eine Straffung der Aufsicht über die Kursmakler und die freien Makler vor. Die Aufsicht über diese Berufsgruppen soll grundsätzlich den Länderaufsichtsbehörden obliegen. Sie soll sich sowohl auf börsliche als auch auf außerbörsliche Geschäfte erstrecken und unter Einschaltung von Wirtschaftsprüfern erfolgen. Der Handel der Kursmakler während der Börsenzeit soll auf die ihnen zugewiesenen Werte beschränkt werden, um die Neutralität der Kursmakler bei der Geschäftsabwicklung sicherzustellen.

Der bisher geforderte Nachweis ausreichender Eigenmittel als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Börsenhandel soll für alle Börsenteilnehmer mit Ausnahme der Kreditinstitute, die bereits den Vorschriften des Kreditwesengesetzes und der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen, durch die Leistung von Sicherheit ersetzt werden. Dadurch soll sich eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens ergeben. Die Sicherheitsleistung soll durch Bürgschaften von Kreditinstituten oder durch den Abschluß von Kautionsversicherungen erbracht werden können. Dabei ist vorgesehen, daß als Sicherheitsleistung höchstens 500 000 DM, im Falle von Vermittlungsgeschäften höchstens 100 000 DM, gefordert werden dürfen, von den Börsenteilnehmern aber auch höhere Sicherheitsleistungen angeboten werden können. Die Überwachung der zu leistenden Sicherheit soll durch die jeweilige Börsengeschäftsführung erfolgen.

Notierung von Wertpapieren in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit

Um der Internationalisierung des Wertpapiergeschäfts Rechnung zu tragen, soll den Börsen die Mög-

lichkeit eröffnet werden, Wertpapiere in ausländischer Währung oder in Rechnungseinheiten zu notieren. Die inländischen Börsen sollen insoweit jenen ausländischen Börsen gleichgestellt werden, denen diese Möglichkeit bereits eingeräumt worden ist.

Anpassung des Börsengesetzes an die moderne Kommunikationstechnik

Da die für Verträge über Börsengeschäfte erforderlichen Willenserklärungen aufgrund der Entwicklung der modernen Kommunikationsmittel auch ohne die physische Anwesenheit der Börsenteilnehmer in der Börse abgegeben werden können, soll das Börsengesetz künftig nicht mehr auf den Börsenbesuch, sondern auf die Teilnahme am Börsenhandel abstellen.

b) Umsetzung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte in deutsches Recht

Die EG-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte vom 22. Juni 1987 soll in nationales Recht transformiert werden. Danach soll ein von der zuständigen Stelle eines anderen EG-Mitgliedstaats, in dem der Emittent seinen Sitz hat, genehmigter Börsenzulassungsprospekt von den deutschen Zulassungsstellen ohne weitere Prüfung anerkannt werden. Das vereinfachte Anerkennungsverfahren soll auch solchen Emittenten ermöglicht werden, die ihren Sitz zwar in einem anderen Mitgliedstaat der EG haben, die Börsenzulassung aber nicht in diesem Staat, sondern in einem dritten EG-Mitgliedstaat beantragen. Es soll auch bei Emittenten mit Sitz außerhalb der EG gelten.

2. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat die Gesetzesvorlage als Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich begrüßt. Zugleich hat er aber die Bundesregierung gebeten, alsbald nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs Vorschläge für eine umfassende Reform der deutschen Wertpapierbörsen vorzulegen. Er hat darauf hingewiesen, daß er in seiner Stellungnahme davon abgesehen habe, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Legaldefinition der Börse zu fordern, um die Flexibilität von Rechtsprechung und Verwaltung in Anbetracht der fortschreitenden Kommunikationstechnik in diesem Bereich nicht einzuengen.

Ungeachtet seiner grundsätzlich positiven Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu der Vorlage beschlossen, bei denen es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handelt:

- Möglichkeit zur Schaffung einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Erlaß von Bestimmungen über einheitliche Grundsätze bei der Feststellung der Preise von Wertpapieren
- Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörden bei der Bestellung, Wiederbestellung, Nichtwiederbestellung und Abberufung der Börsengeschäftsführer
- Möglichkeit zur Schaffung einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, nach der die Wahrnehmung der Börsenaufsicht ganz oder teilweise von den Börsenaufsichtsbehörden auf die Börsengeschäftsführungen übertragen werden kann
- Ermächtigung der Börsenaufsichtsbehörden zur Regelung der Börsenzeit
- Aufnahme einer Bestimmung, nach der die nach dem Börsengesetz zuständigen Behörden und Organe ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnehmen
- Ermächtigung der jeweiligen Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kursmakler zu erlassen, wobei die Landesregierungen diese Ermächtigung auf die Börsenaufsichtsbehörden übertragen können
- Möglichkeit zur Schaffung einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Erlaß einer Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler
- Ermächtigung der Landesregierungen, für an Warenbörsen gehandelte landwirtschaftliche Produkte eine öffentlich-rechtliche Notierung vorzusehen und bei dieser öffentlich-rechtlichen Preisfeststellung auch den außerbörslichen Handel zwischen den Börsenmitgliedern zu berücksichtigen
- Einführung des sog. Heimatbörsenprinzips bei der Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel

3. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 19. April 1989 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der folgende Institutionen, Verbände und Einzelsachverständige Gelegenheit hatten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Bundesverband der Freien Börsenmakler

Bundesverband der Investment-Gesellschaften

Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen

Deutsche Bundesbank

Deutsche Terminbörse

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz

Deutscher Gewerkschaftsbund

Frankfurter Wertpapierbörse

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre

Verband der Auslandsbanken in Deutschland

Zentraler Kreditausschuß

Prof. Dr. Wilfried Fuhrmann, Institut für Volkswirtschaftslehre an der Universität Linz/Österreich

Der folgende Kurzbericht über die öffentliche Anhörung am 19. April 1989 bezieht sich ausschließlich auf die während dieser Veranstaltung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Auf die zu der Anhörung eingereichten schriftlichen Ausführungen, die der stenographischen Mitschrift des Hearings beigefügt sind, wird verwiesen. Zu den Schwerpunkten der Anhörung bleibt folgendes festzuhalten:

a) Zum Gesetzentwurf allgemein

Keiner der Sachverständigen äußert Bedenken gegen das Grundanliegen des Gesetzentwurfs, den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland durch bessere gesetzliche Rahmenbedingungen für die deutschen Börsen und die Teilnehmer am Börsenhandel insbesondere im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu stärken.

b) Börsenbegriff, Börsenzeit, Zusammensetzung der Börsenvorstände

Der Bundesverband der Freien Börsenmakler, der Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft treten dafür ein, in den Gesetzentwurf eine Legaldefinition der Börse einzufügen. Begründet wird diese Forderung insbesondere damit, daß es wünschenswert und notwendig sei, den Interbankenhandel in das Börsengesetz einzubinden, um dadurch das Handelsvolumen der Börsen zu erweitern und die Preisbildungswahrheit zu verbessern. Die Maklerverbände sehen in diesem Zusammenhang die Gefahr einer nicht ausreichenden Rückkoppelung vom Terminmarkt zum Kassamarkt, die darin bestehe, daß sich der Terminmarkt in zu starkem Maße am Interbankenhandel orientiere, der ein privatrechtlich organisiertes Marktsegment mit unvollkommener Kontrolle sei. Eine den Interbankenhandel einbeziehende Legaldefinition der Börse liege somit im Interesse des Anlegerschutzes.

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen, der Zentrale Kreditausschuß, die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Bundesverband der Investment-Gesellschaften plädieren demgegenüber dafür, es jetzt entsprechend dem Gesetzentwurf beim Verzicht auf einen Börsenbegriff zu belassen. Dabei wird angeführt, daß das seit 1896 existierende Börsengesetz bisher ohne einen solchen Begriff ausgekommen sei und daß man die laufenden Gesetzesberatungen nicht mit dieser Problematik belasten solle, um die zügige Verabschiedung der Gesetzesvorlage, die aufgrund des internationalen Wettbewerbsdrucks vordringlich sei, nicht zu beeinträchtigen. Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen erklärt jedoch ihre Bereitschaft, nach der Verabschiedung der Börsengesetznovelle in eine umfassende Diskussion der Börsenstruktur einzutreten, in die auch die Frage einer Legaldefinition der Börse einbezogen werden solle.

Der Vertreter der Frankfurter Wertpapierbörse erklärt zu der Frage, ob es vertretbar sei, daß die geplante Terminbörse zumindest zeitweise losgelöst von den dahinterstehenden Wertpapierbörsen mit ihren amtlichen Kursen arbeite, daß die Frankfurter Wertpapierbörse zu einer Verlängerung der Börsenzeit bereit sei, sofern dies gewünscht werde. Die Makler drücken ihre Besorgnis darüber aus, daß die projektierte Deutsche Terminbörse voraussichtlich ganztägig arbeiten werde, während der amtliche Handel nur von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr stattfinde.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Börsenaufsichtsbehörden die Regelung der Börsenöffnungszeiten zu übertragen, wird von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen mit dem Argument abgelehnt, daß die Entscheidung über die Börsenzeiten den Börsenvorständen wegen deren größerer Marktnähe obliegen solle. Dagegen befürwortet der Bundesverband der Kursmakler an den deutschen Wertpapierbörsen diesen Bundesratsvorschlag mit der Begründung, daß die Börsenöffnungszeiten an den großen Börsen der Welt wesentlich länger seien als an den deutschen Börsen. Dies wiederum sei darauf zurückzuführen, daß Emittenten, Anleger und Makler in den Vorständen der deutschen Börsen in der Minderheit seien. In diesem Zusammenhang fordert der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, die Zusammensetzung der Börsenvorstände in der Weise zu regeln, daß die genannten Gruppen stärker in ihnen vertreten sind als zur Zeit. Unterstützt wird er in dieser Argumentation von der Deutschen Schutzgemeinschaft für Wertpapierbesitz.

c) Terminmarkt

Die Frage nach Funktionsfähigkeit und Notwendigkeit eines Terminhandels auf Aktienindexbasis wird vom Zentralen Kreditausschuß mit dem Hinweis auf die sich dadurch eröffnende Möglichkeit der Portfolio-Absicherung bejaht, wobei betont wird, daß die Lösung des Problems einer möglicherweise nicht ausreichenden Rückkoppelung vom Terminmarkt zum Kassamarkt innerhalb des nächsten halben Jahres in Angriff genommen werden solle. Das Argument der Portfolio-Absicherung wird auch vom Bundesverband der Investment-Gesellschaften und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft angeführt. Auch die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen, die Deutsche Bundesbank und der Vertreter der Frankfurter Wertpapierbörse halten Termingeschäfte auf Aktienindexbasis für funktionsfähig. Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbör-

sen und der Bundesverband der Investment-Gesellschaften betonen die Notwendigkeit eines breit fundierten Termingeschäfts schlechthin. Dabei weist der Bundesverband der Investment-Gesellschaften darauf hin, daß die Börsengesetznovelle insoweit Grundlage und Voraussetzung des geplanten Investment-Richtliniengesetzes sein werde, das den Investment-Gesellschaften den Zugang zu den Options- und Futuresmärkten eröffnen solle.

Der Zentrale Kreditausschuß und die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen vertreten die Auffassung, daß das im Gesetzentwurf bei Termingeschäften mit Privaten vorgesehene Informationsverfahren das Schutzbedürfnis dieses Personenkreises ausreichend sicherstelle. Dabei ist der Zentrale Kreditausschuß der Ansicht, daß das Informationsmodell, zu dem die Kreditwirtschaft ein aussagekräftiges Merkblatt entwickeln werde, von einer strikten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Frage der Anlageberatung der Kreditinstitute begleitet sein werde. Prof. Dr. Fuhrmann hingegen fordert eine im Entwurf der Börsengesetznovelle nicht vorgesehene Aufklärung des privaten Kunden über die von ihm in bezug auf Termingeschäfte bereits eingegangenen und noch offenen Risiken. Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz hält das Informationsmodell mit der Einschränkung für ausreichend, daß der Zeitraum von drei Jahren, für den die Unterrichtung des privaten Anlegers gelten soll, zu lang sei. Statt dessen schlägt sie vor, den Privatkunden bei jedem Termingeschäft erneut über die in diesem liegenden Risiken zu informieren.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland plädiert dafür, beim Terminhandel mit privaten Anlegern vorzuschreiben, den Vertragsteil, der Kaufmann ist, unter eine Banken- oder Börsenaufsicht zu stellen. Gegen eine solche Regelung erhebt die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen keine Bedenken, sofern sichergestellt sei, daß dies nicht als ein Bankenprivileg mißverstanden werde.

d) Regionalbörsen

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf auch die regionalen Börsen stärken werde, weil er ihnen zusätzliche Geschäftsfelder eröffne. Zu der vom Bundesrat geforderten Einführung des Heimatbörsenprinzips tritt die Arbeitsgemeinschaft für eine flexible Lösung ein, d. h. für eine Lösung, die es dem Emittenten freistellt, an welcher Börse er den Zulassungsantrag stellt. Dabei wird jedoch betont, daß die Werte kleinerer Unternehmen typischerweise an ihren Heimatbörsen notiert werden sollten.

e) Sicherheitsleistung der Börsenteilnehmer

Der Vorsitzende der Börsensachverständigenkommission beim Bundesminister der Finanzen hält die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der Sicherheitsleistung für ausreichend, ebenso die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Dagegen vertritt die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen die Auffassung, daß die von den Börsenteilnehmern zu fordernden Sicherheiten durchaus umfangreicher sein könnten als vorgeschlagen.

f) Zum Einfluß der Großbanken auf die Deutsche Terminbörse

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen betont, daß bei den die Deutsche Terminbörse tragenden Gesellschaften alle Gruppen der Kreditwirtschaft vertreten seien. Sie ist der Ansicht, daß die geplante Terminbörse keine Domäne der Großbanken sein werde, weil sie gerade auch kleineren Kreditinstituten durch Spezialisierung Geschäftsmöglichkeiten eröffne. Auch Dr. Gernot Ernst als Vertreter einer kleineren Bank befürchtet nicht, daß die Großbanken kleineren Häusern die Geschäftsmöglichkeiten an der Deutschen Terminbörse beschneiden könnten.

g) Zulassung zum Börsenhandel

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft schlägt vor, Versicherungsunternehmen den Kreditinstituten bei der Zulassung zum Börsenhandel gleichzustellen, indem auch bei Versicherungsunternehmen auf Sicherheitsleistungen als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Börsenhandel verzichtet werde. Er führt an, daß die Versicherungswirtschaft wie die Kreditinstitute einer staatlichen Aufsicht unterliege und daß sie — bei einem gesamten Wertpapierbestand von rd. 180 Mrd. DM — jährlich rd. 50 Mrd. DM in Wertpapieren neu anlege. Darüber hinaus müsse den Versicherungsunternehmen der Zugang zu den Kassenvereinen, bei denen satzungsgemäß nur Kreditinstitute Kontoinhaber sein könnten, und die Teilnahme am platzübergreifenden Effektenverkehr gewährt werden. Der Zentrale Kreditausschuß erklärt hierzu, daß die Versicherungswirtschaft dann den entsprechenden bankgeschäftlichen Aufsichtsnormen zu unterstellen sei. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vertritt die Auffassung, daß Voraussetzung für eine Realisierung des genannten Petitums der Versicherungswirtschaft das Vorhandensein eines professionellen Anlagevorstandes bei den betreffenden Versicherungsunternehmen mit entsprechend qualifiziertem personellem Unterbau sein müsse.

Wegen weiterer Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll dieser Veranstaltung verwiesen.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft schlägt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Gesetzentwurf in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates anzunehmen, soweit ihr die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Der gleichfalls mitberatende Rechtsausschuß hat mehrheitlich die gleiche Empfehlung abge-

geben und zusätzlich betont, daß er gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken habe.

5. Ausschußempfehlung

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Ausschußmehrheit geänderten Fassung empfiehlt der Ausschuß — unabhängig von den voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Änderungen des Börsengesetzes — Maßnahmen, die auf eine Stärkung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland abzielen und zugleich einen Beitrag zur weiteren Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der EG leisten sollen.

Zum Schwerpunkt der Gesetzesvorlage, der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen breit fundierten Terminmarkt in der Bundesrepublik Deutschland, hat der Ausschuß einige Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen. Hierbei ist zunächst auf die Empfehlung hinzuweisen, bei Börsentermingeschäften zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten den Kaufmann zur Erhöhung der Sicherheit für den privaten Anleger unter eine gesetzliche Banken- oder Börsenaufsicht zu stellen. Diese Maßnahme war auch Teil eines von der Ausschußmehrheit insgesamt abgelehnten Antrags der Fraktion der SPD.

Weiterhin empfiehlt die Ausschußmehrheit, bei Börsentermingeschäften, bei denen nur ein Vertragsteil Kaufmann ist, die Verpflichtung des Kaufmanns zur Aufklärung des privaten Anlegers über die in solchen Geschäften liegenden Risiken insoweit zu verschärfen, als die Unterrichtung nicht durchgängig für einen Zeitraum von drei Jahren gelten soll, sondern nach der ersten Unterrichtung nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen ist. Für die Zeit danach soll es bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Dreijahreszeitraum bleiben. Diese Maßnahme soll den privaten Anleger verstärkt auf die genannten Risiken aufmerksam machen. Die Fraktion der SPD hat dagegen eine Regelung beantragt, nach der der Zeitpunkt der Unterrichtung durchgängig nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. In Anbetracht der relativ hohen Risiken von Börsentermingeschäften hält die Fraktion der SPD entsprechende Unterrichtungen der privaten Anleger in höchstens einjährigem Abstand für angebracht, während die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, bei Wiederholung der Unterrichtung in zu kurzen zeitlichen Abständen bestehe die Gefahr, daß daraus ein vom privaten Anleger nicht angemessen wahrgenommener Routinevorgang werde.

Die Fraktion der SPD hat weiterhin eine Klarstellung vorgeschlagen, nach der der Umfang der Information über die genannten Risiken „ausreichend" zu sein hat. Demgegenüber sind die Koalitionsfraktionen der Ansicht, daß die Rechtsprechung ohnehin zu entscheiden haben werde, was als „ausreichende" Unterrichtung anzusehen ist, und daß der Kaufmann schon im eigenen Interesse bemüht sein werde, den privaten Anleger bei Börsentermingeschäften in angemessenem Umfang zu informieren.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD zielte darauf ab, bei Finanztermingeschäften (Futures) zwischen Kaufleuten und Privaten den Kaufmann zu verpflichten, den Nichtkaufmann in dem Fall entsprechend schriftlich zu informieren, in dem eine von diesem geleistete Sicherheit für diese Geschäfte zu mehr als die Hälfte verbraucht ist. Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD damit begründet, daß privaten Anlegern die Möglichkeit gegeben werden solle, auf unerwartete Kursentwicklungen zu reagieren, bevor ihre geleisteten Sicherheiten vollkommen verbraucht sind. Die Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag nicht mitgetragen, weil sie es für fraglich halten, daß eine solche Informationsverpflichtung angesichts der Geschwindigkeit der Kursbewegungen realisierbar ist.

Schließlich hat die Fraktion der SPD beantragt, Termingeschäfte auf Indexbasis zu untersagen. Sie hat diesen Antrag mit kapitalmarktpolitischen Bedenken begründet. Sie vertritt die Auffassung, daß Börsentermingeschäfte auf Indexbasis anders als z. B. Währungs- und Zinsfutures künstliche Instrumente ohne realwirtschaftlichen Bezug seien, deren Erfüllung nicht sichergestellt werden könne. Während der krisenhaften Entwicklung der Wertpapiermärkte im Oktober 1987 sei deutlich geworden, daß der Aktienindexhandel erhebliche Störungen auf den Aktienkassamärkten und damit schwere volkswirtschaftliche Schäden hervorrufen könne. Das für den Aktienindexhandel vorgebrachte Argument der Portfolio-Absicherung sei damals durch die tatsächliche Entwicklung widerlegt worden. Die Fraktion der SPD verweist darauf, daß der Aktienindexhandel heute auch von seinen früheren Anhängern kritisch beurteilt wird und daß sein Volumen seit Oktober 1987 teilweise um mehr als 40 v. H. zurückgegangen ist.

Dieser Argumentation sind die Koalitionsfraktionen nicht gefolgt. Sie sind der Auffassung, daß ein Verbot von Termingeschäften auf Indexbasis den Erfolg der geplanten Deutschen Terminbörse verhindern werde, weil das betreffende Geschäft dann an den ausländischen Terminbörsen, an denen es eine solche Einschränkung nicht gibt, getätigt werde. Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß eine Herausnahme dieser Geschäfte aus dem deutschen Börsentermingeschäft dem Ziel widerspreche, den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland durch einen breit fundierten Terminhandel interessant zu machen. Sie verweisen darauf, daß der Aktienindexhandel z. B. an der schweizerischen Terminbörse rund 50 v. H. des Gesamtumsatzes ausmacht und leiten daraus die Überzeugung ab, daß einer Deutschen Terminbörse ohne Indexhandel ein wesentlicher Teil von Geschäftsmöglichkeiten vorenthalten würde. Schließlich weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß bei der vom Finanzausschuß durchgeführten Sachverständigenanhörung keine Bedenken gegen den Indexhandel geäußert worden sind.

Mit dem Beschluß, die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Börse der jeweiligen Aufsichtsbehörde und nicht, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, der betreffenden Landesregierung zuzuweisen, folgt der Ausschuß einem Votum des Bundesrates.

Zu den maklerrechtlichen Vorschriften empfiehlt der Ausschuß zwei Änderungen: Zum einen schlägt er

vor, die Börsenaufsichtsbehörde zu verpflichten, den Börsenvorstand über Tatsachen zu unterrichten, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung der Makler zur Teilnahme am Börsenhandel rechtfertigen, zum anderen hat er die Anregung des Bundesrates übernommen, die jeweilige Landesregierung zu einer Rechtsverordnung zu ermächtigen, die die Angelegenheiten der Kursmakler regelt.

Zwei weitere der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Änderungen der Regierungsvorlage betreffen die Vorschriften über die Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte. Um die Aktualität des Prospekts in dem Fall sicherzustellen, in dem ein Wertpapier bereits an einer inländischen Börse zugelassen ist und die Zulassung dieses Wertpapiers innerhalb von sechs Monaten an einer anderen inländischen Börse beantragt wird, schlägt der Ausschuß in bestimmten Fällen eine Verpflichtung des Emittenten zur Ergänzung des ursprünglichen Prospekts oder zu einem Nachtrag zu diesem Prospekt vor. Diese Verpflichtung soll dann greifen, wenn seit der Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten sind, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus schlägt der Ausschuß vor, daß Anträge auf Zulassung von Wertpapieren, die von Emittenten mit Sitz in einem anderen EG-Mitgliedstaat sowohl an einer Börse dieses Staates als auch an einer inländischen Börse gestellt werden, gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig zu stellen sind, sofern die Zulassung im Inland ohne weitere Prospektprüfung erfolgen soll. Diese Maßnahme soll sicherstellen, daß die Angaben in dem im Inland zu veröffentlichenden Prospekt nicht veraltet sind.

Mit der Aufhebung der Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln zieht der Ausschuß die Konsequenz aus einer entsprechenden Prüfungsbitte des Bundesrates. Die von der Bundesregierung hierzu vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß ein Bedürfnis für die genannte Rechtsverordnung nicht mehr besteht.

Ergänzt hat der Ausschuß die Gesetzesvorlage um den Inkrafttretenstermin. Hierfür ist der 1. August 1989 vorgesehen.

Der von Verbandsseite unterbreitete Vorschlag, die Zusammensetzung der Börsenvorstände in dem Sinne zu ändern, daß Emittenten, Makler und Anleger stärker in ihnen vertreten sind, soll im Rahmen dieser Gesetzesvorlage nicht realisiert werden. Abgeordneter Dr. Solms hat hierzu angeregt, daß dieser Vorschlag bei der nächsten umfassenderen Börsengesetznovelle aufgegriffen wird. Dem haben die Abgeordneten Dr. Fell und Dr. Wieczorek zugestimmt.

Die Entschließung (vgl. Seite 3) bezieht sich auf die insbesondere in der Sachverständigenanhörung diskutierte Frage einer möglicherweise unzureichenden Rückkoppelung zwischen den Terminmärkten und den Kassamärkten. Diese Debatte war vor allem im Zusammenhang mit der Problematik einer Legaldefinition der Börse geführt worden. Zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD besteht Einvernehmen darüber, daß die Entwicklung der Interdependenzen zwischen den Kassamärkten, den Terminmärkten und dem außerbörslichen Wertpapierhandel (Interbankenhandel) sorgfältig beobachtet werden muß. Sofern sich unerwünschte Entwicklungen in diesem Bereich ergeben, soll die Bundesregierung Vorschläge vorlegen, die solchen Entwicklungen begegnen.

Der Beschluß über die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD. Dabei hat die Fraktion der SPD ihre Stimmenthaltung insbesondere mit der Ablehnung ihres Antrags auf Verbot der Börsentermingeschäfte auf Indexbasis begründet. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf nicht anwesend. Sie hat jedoch in der Ausschußsitzung am 10. Mai 1989 auf ihre in der ersten Lesung des Gesetzesvorhabens im Plenum des Deutschen Bundestages geäußerte grundsätzliche Kritik an der Vorlage verwiesen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Börsengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 Börsengesetz)

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt. Der Bundesrat wünschte, daß die Genehmigung einer Börse durch die Börsenaufsichtsbehörde und nicht mehr wie bisher durch die Landesregierung erfolgt. Der Finanzausschuß greift diesen Änderungsvorschlag auf.

Die anderen Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 8a Börsengesetz)

Aufgrund einer Anregung aus der Sachverständigenanhörung hält der Finanzausschuß im Interesse der Rechtsklarheit die Aufnahme einer ausdrücklichen Unterrichtungspflicht für zweckmäßig, wenngleich sich bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz in solchen Fällen eine Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde ergeben dürfte. Gleichzeitig wird ein Schreibfehler im vorletzten Satz berichtigt. Anstatt „bestellten Wirtschaftsprüfer" muß es heißen „bestellte Wirtschaftsprüfer".

Zu Nummer 12 (§ 30 Börsengesetz)

Die Bundesregierung hatte den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt. Der Finanzausschuß übernimmt diese Änderungsvorschläge. Daher wird unter Buchstaben a und b vorgeschlagen, daß die Zuständigkeit

auf die Landesregierung übergeht bzw. übertragen werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 32 Börsengesetz)

Bei der Ergänzung des Absatzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 16 (§ 39 Börsengesetz)

Mit der Änderung wird den Vorschlägen des Bundesrates und von Experten in der Anhörung des Finanzausschusses gefolgt, daß Veränderungen, die seit der Veröffentlichung des Prospekts bei Umständen eingetreten sind, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, veröffentlicht werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, daß der Prospekt immer den aktuellen Stand wiedergibt. Der vorgeschlagene Wortlaut lehnt sich an § 52 Abs. 2 Börsenzulassungs-Verordnung an.

Zu Nummer 18 (§ 40a Börsengesetz)

Aufgrund einer Anregung aus der Anhörung wird in Absatz 1 entsprechend der mit der Änderung des Börsengesetzes umzusetzenden EG-Richtlinie klargestellt, daß eine Zulassung ohne Prospektprüfung voraussetzt, daß der Zulassungsantrag zumindest annähernd gleichzeitig in den beiden Mitgliedstaaten gestellt wird, weil anderenfalls die Angaben in einem Prospekt teilweise schon veraltet sein können.

In Absatz 4 wird ein Druckfehler berichtigt (anstatt „wann" muß es heißen „wenn"). Weiterhin wird § 40a entsprechend § 39 Abs. 4 angepaßt. Dies ist eine notwendige Konsequenz des Vorschlags zu § 39 Abs. 4, der die Aktualisierung des Prospekts vorsieht.

Zu Nummer 22 (§ 53 Börsengesetz)

Mit den Änderungen in Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß das Informationsmodell nur im Rahmen einer qualifizierten Beratung zur Anwendung kommt.

An den Kaufmann, der Vertragspartner eines Nichtkaufmannes ist, werden weitere Qualifikationsanforderungen gestellt. Er muß einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht unterliegen. Die erste Wiederholung der Information ein Jahr nach der ersten Unterrichtung macht den Anleger erneut auf die mit Börsentermingeschäften verbundenen Risiken aufmerksam. Danach erscheint ein Zeitraum von drei Jahren für die Unterrichtung angemessen; bei einer Wiederholung in zeitlich zu kurzen Abständen besteht die Gefahr, daß die Unterrichtung zu einem bloßen Routinevorgang wird.

Die Ergänzung um den Begriff „Rechnungseinheit" ist ein Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen durch den Finanzausschuß und soll Vorsorge treffen, falls zukünftig Termingeschäfte auf Rechnungseinheit lauten sollten.

Zum neuen Artikel 2 — Aufhebung von Vorschriften

Der Bundesrat hatte um Prüfung gebeten, ob mit Aufhebung des § 96 Abs. 3 Börsengesetz auch die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erlassene Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1925 (BGBl. III Nr. 4114/1) aufgehoben werden muß. Diese Prüfung hat ergeben, daß ein Bedürfnis für obige Rechtsverordnung aufgrund der Änderung des § 50 Abs. 1 nicht mehr besteht.

Zum neuen Artikel 3 — Berlin-Klausel

Folgeänderung zur Einschiebung eines neuen Artikels 2.

Zum neuen Artikel 4 — Inkrafttreten

Der Finanzausschuß sieht den 1. August 1989 als zweckmäßigen Inkrafttretenstermin an.

Im übrigen Folgeänderung zur Einschiebung eines neuen Artikels 2.

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Fell **Dr. Solms** **Dr. Wieczorek**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333